

**Elfte Satzung zur Änderung
der Bachelorprüfungs- und Studienordnung
für die Philosophischen Fakultäten der Universität Regensburg**

Vom 23. November 2012

Aufgrund von Art. 13 in Verbindung mit Art. 61 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Regensburg folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Bachelorprüfungs- und Studienordnung für die Philosophischen Fakultäten der Universität Regensburg vom 21. Juli 2008, zuletzt geändert durch Satzung vom 20. Juli 2012, wird wie folgt geändert:

1. § 33 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 4 werden nach den Worten „in den Modulen“ die Modulbezeichnung „AMST-M 13“ und das Komma gestrichen.

b) Es wird folgender Abs. 5 neu eingefügt:

„(5) Mitwirkung und Teilnahme

Die erfolgreiche Vermittlung der in Seminaren und Übungen zu erwerbenden fachlichen, methodischen und kommunikativen Kompetenzen setzt die regelmäßige Mitwirkung der Studierenden voraus. ²Im Rahmen der in Abs. 3 genannten Module ist daher für Proseminare, Seminare, Hauptseminare und Übungen eine regelmäßige Teilnahme verpflichtend. ³Der Studierende kann in der Regel je Lehrveranstaltung mit Teilnahmeverpflichtung zweimal unentschuldigt und zweimal aus triftigen Gründen, die nach ihrem Auftreten unverzüglich geltend zu machen sind, fehlen. ⁴Die Bestimmungen für den Rücktritt und das Versäumnis (§ 22 Abs. 2) gelten entsprechend

c) Die bisherigen Abs. 5 bis 7 werden zu Abs. 6 bis 8.

2. § 35 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 4 werden nach den Worten „in den Modulen“ die Modulbezeichnung „BRST-M 13“ und das Komma gestrichen.

b) Es wird folgender Abs. 5 neu eingefügt:

„(5) Mitwirkung und Teilnahme

Die erfolgreiche Vermittlung der in Seminaren und Übungen zu erwerbenden fachlichen, methodischen und kommunikativen Kompetenzen setzt die regelmäßige Mitwirkung der Studierenden voraus. ²Im Rahmen der in Abs. 3 genannten Module ist daher für Proseminare, Seminare, Hauptseminare und Übungen eine regelmäßige Teilnahme verpflichtend. ³Der Studierende kann in der Regel je Lehrveranstaltung mit Teilnahmeverpflichtung zweimal unentschuldigt und zweimal aus triftigen Gründen, die nach ihrem Auftreten unverzüglich geltend zu machen sind, fehlen. ⁴Die Bestimmungen für den Rücktritt und das Versäumnis (§ 22 Abs. 2) gelten entsprechend

c) Die bisherigen Abs. 5 bis 7 werden zu Abs. 6 bis 8.

3. § 37 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 2 wird folgender Buchst. c) neu eingefügt:

„c) Neuere deutsche Literaturwissenschaft:

Die Module DEU-BA-M 12, DEU-BA-M 13 und DEU-BA-M 14 können erst nach erfolgreichem Abschluss des Moduls DEU-BA-M 11 absolviert werden.“

b) Es wird folgender Abs. 3 neu eingefügt:

„(3) Mitwirkung und Teilnahme

Die erfolgreiche Vermittlung der in Seminaren und Übungen zu erwerbenden fachlichen, methodischen und kommunikativen Kompetenzen setzt die regelmäßige Mitwirkung der Studierenden voraus. ²Im Rahmen der in Abs. 1 genannten Module ist daher für Proseminare, Seminare, Hauptseminare und Übungen eine regelmäßige Teilnahme verpflichtend. ³Der Studierende kann in der Regel je Lehrveranstaltung mit Teilnahmeverpflichtung zweimal unentschuldigt und zweimal aus triftigen Gründen, die nach ihrem Auftreten unverzüglich geltend zu machen sind, fehlen. ⁴Die Bestimmungen für den Rücktritt und das Versäumnis (§ 22 Abs. 2) gelten entsprechend.“

c) Die bisherigen Abs. 3 bis 6 werden zu Abs. 4 bis 7.

4. § 38 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 4 werden die Worte „im Modul ENLI-M 13 können die Proseminare erst nach erfolgreichem Abschluss des Einführungskurses Literaturwissenschaft absolviert werden“ gestrichen.

b) Es wird folgender Abs. 5 neu eingefügt:

„(5) Mitwirkung und Teilnahme

Die erfolgreiche Vermittlung der in Seminaren und Übungen zu erwerbenden fachlichen, methodischen und kommunikativen Kompetenzen setzt die regelmäßige Mitwirkung der Studierenden voraus. ²Im Rahmen der in Abs. 3 genannten Module ist daher für Proseminare, Seminare, Hauptseminare und Übungen eine regelmäßige Teilnahme verpflichtend. ³Der Studierende kann in der Regel je Lehrveranstaltung mit Teilnahmeverpflichtung zweimal unentschuldigt und zweimal aus triftigen Gründen, die nach ihrem Auftreten unverzüglich geltend zu machen sind, fehlen. ⁴Die Bestimmungen für den Rücktritt und das Versäumnis (§ 22 Abs. 2) gelten entsprechend

c) Die bisherigen Abs. 5 bis 7 werden zu Abs. 6 bis 8.

§ 2

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Die Bestimmungen dieser Ordnung

a) in § 1 Nr. 1 Buchst. b), Nr. 2 Buchst. b) und Nr. 4 Buchst. b) gelten für alle Studierenden, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2008/2009 aufgenommen haben,

b) in § 1 Nr. 3 Buchst. a) gelten für alle Studierenden, die ihr Studium ab dem Sommersemester 2012 aufgenommen haben.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Regensburg vom 14. November 2012 und der Genehmigung des Rektors der Universität Regensburg vom 23. November 2012.

Regensburg, den 23. November 2012
Universität Regensburg
Der Rektor

Prof. Dr. Thomas Strothotte

Diese Satzung wurde am 23.11.2012 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 23.11.2012 durch Aushang in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 23.11.2012.